



Brüssel, den 16. Oktober 2017
(OR. en)

11705/17
COR 1 (bg,de)

MI 585
ENT 179
COMPET 572
DELACT 139

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Oktober 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 6975 final

Betr.: BERICHTIGUNG vom 11.10.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten (C(2017) 5389 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6975 final.

Anl.: C(2017) 6975 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.10.2017
C(2017) 6975 final

BERICHTIGUNG

vom 11.10.2017

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen
für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die
die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die
die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten**

(C(2017) 5389 final)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

(C(2017) 5389 final)

Titel der Verordnung:

anstatt:

„DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 3. August 2017

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von
Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von
Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr
Brandverhalten“

muss es heißen:

„DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 3. August 2017

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von
Brettsperrholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von
Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr
Brandverhalten“

Erwägungsgrund 1, Satz 2:

anstatt: „Bei Brettschichtholzprodukten und Furnierschichtholzprodukten handelt es sich um
Bauprodukte, für die die Delegierte Verordnung gilt.“

muss es heißen: „Bei Brettsperrholzprodukten und Furnierschichtholzprodukten handelt es
sich um Bauprodukte, für die die Delegierte Verordnung gilt.“

Erwägungsgrund 2:

anstatt: „Prüfungen haben gezeigt, dass Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte
Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN
14374 gilt,“

muss es heißen: „Prüfungen haben gezeigt, dass Brettsperrholzprodukte, für die die
harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte
Norm EN 14374 gilt,“

Erwägungsgrund 3:

anstatt: „Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

muss es heißen: „Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

Artikel 1:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.“

Anhang, Tabelle 1, Titel:

***anstatt: „BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSCHEICHTHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR WÄNDE UND DECKEN“***

***muss es heißen: „BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSPERRHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR WÄNDE UND DECKEN“***

Anhang, Tabelle 1, Spalte 1 Reihe 2:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

Anhang, Tabelle 2, Titel:

***anstatt: „BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSCHEICHTHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR BODENBELÄGE“***

***muss es heißen: „BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSPERRHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR BODENBELÄGE“***

Anhang, Tabelle 2, Spalte 1, Reihe 2:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

Anhang, Tabelle 2, Spalte 1, Reihe 3:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“